

## INHALT

## SEITE

31. 32. Veränderungssperre für den Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 26 „Landesstelle Unna-Massen“, Teilbe- reich B: Hochschul- und Wohngebiet	66
32. Öffentliche Zustellung	70
33. Öffentliche Zustellung	71
34. Öffentliche Zustellung	72
35. Namensänderung der Gesamtschule Königsborn	73

31.

**Bekanntmachung****SATZUNG DER KREISSTADT UNNA****über die 32. Veränderungssperre für den Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 26 „Landesstelle Unna-Massen“, Teilbereich B: Hochschul- und Wohngebiet**

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) sowie der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert am 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 18.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Zu sichernde Planung**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung hat in seiner Sitzung am 24.11.2011 beschlossen, für Teilbereiche der ehemaligen Landesstelle Unna-Massen den Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 26 „Landesstelle Unna-Massen“, Teilbereich B: Hochschul- und Wohngebiet, aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für den in § 2 bezeichneten Teilraum wird diese Veränderungssperre erlassen.

**§ 2****Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird begrenzt

- im Norden von den nördlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 177, 168, Flur 9 Gemarkung Massen,
- im Osten von den östlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 169, 646, 647, 177, 176, alle Flur 9 Gemarkung Massen, den südlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 176 und 177, Flur 9 Gemarkung Massen, sowie der Lippestraße und der Straße ‚Auf der Tüte‘,
- im Süden durch die südliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 728, Flur 9 Gemarkung Massen und
- im Westen durch die westlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 728, 155, 177, Flur 9, Gemarkung Massen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in einem Lageplan im M. 1:1.000, der bei der Kreisstadt Unna, Planungsamt, Rathausplatz 1, Raum 307, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausliegt, gekennzeichnet.

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 3 Rechtswirkung**

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

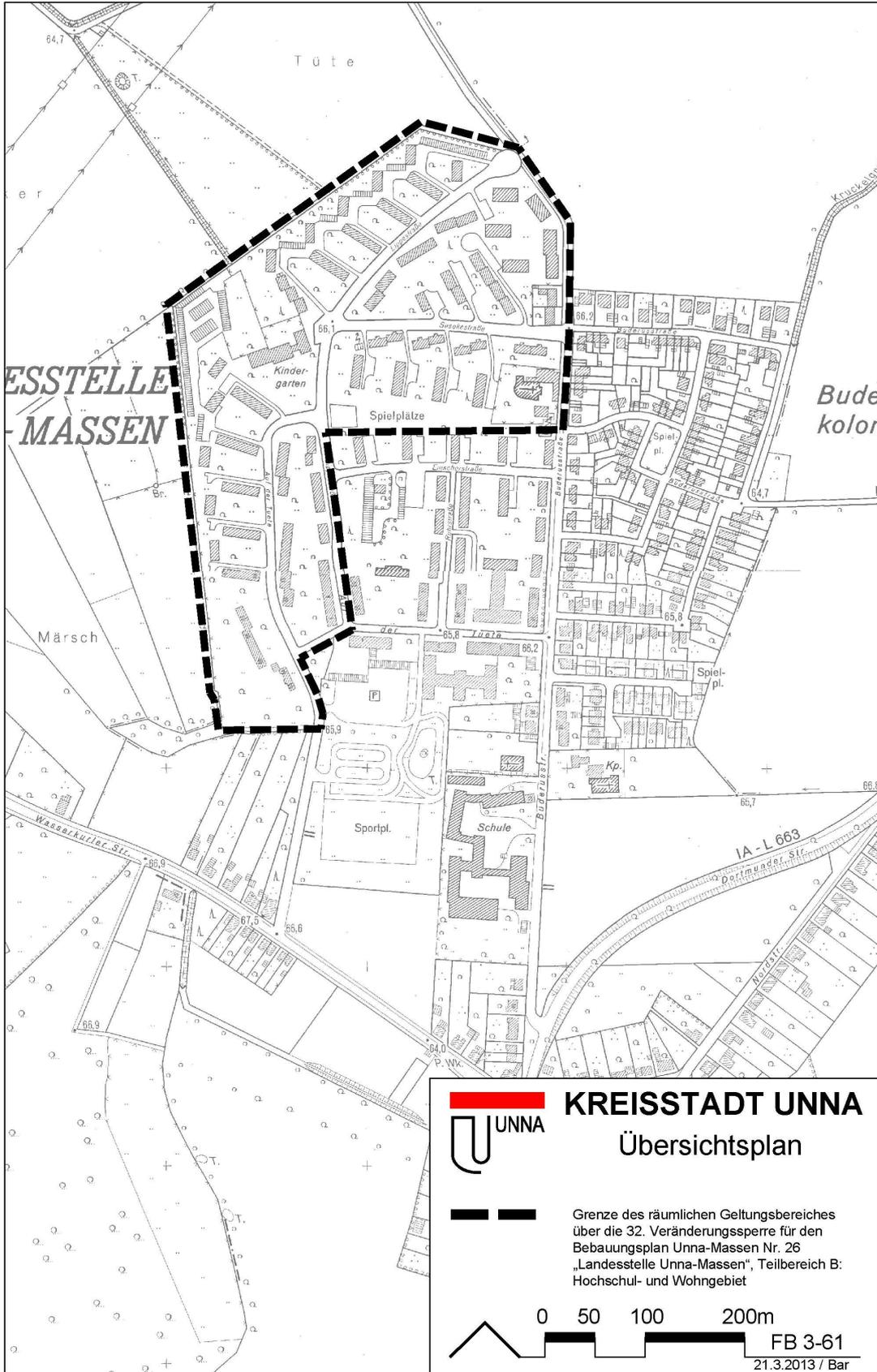
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
  - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
  - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

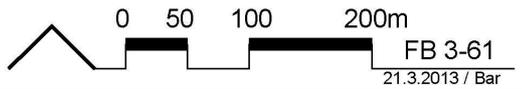
### **§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die 2-Jahres-Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Satzung tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.



**KREISSTADT UNNA**  
**Übersichtsplan**

— — — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches über die 32. Veränderungssperre für den Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 26 „Landesstelle Unna-Massen“, Teilbereich B: Hochschul- und Wohngebiet



## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird folgender Beschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 18.04.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Kreisstadt Unna beschließt:

Die Satzung der Kreisstadt Unna über die 32. Veränderungssperre für den Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 26 „Landesstelle Unna-Massen“, Teilbereich B: Hochschul- und Wohngebiet, wie sie der Vorlage als Anlage beigefügt ist, wird erlassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 22.04.2013  
gez. Werner Kolter  
Der Bürgermeister

Abl.KrStUN 08-31/26. April 2013

32.

**Bekanntmachung****Öffentliche Zustellung**

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 508), weise ich hiermit darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
<b>9001 570 010 60-3-01</b>	<b>25.01.2013</b>

Empfänger

Name
<b>Heuer, Bettina</b>

Letzte bekannte Anschrift
<b>Rochussenstraat 7, LW Vlissingen 4382, Niederlande</b>

Ort zur Abholung bzw. Einsichtnahme

Anschrift	Bereich	Raum
<b>Rathausplatz 1, 59423 Unna</b>	<b>2-20-3</b>	<b>208a</b>

**Ich weise darauf hin, dass das Dokument durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

**Das Schriftstück gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Unna, **25.04.2013**

Kreisstadt Unna  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Keßler

Abl.KrStUN 08-32/26. April 2013

33.

**Bekanntmachung****Öffentliche Zustellung**

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 508), weise ich hiermit darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
<b>9001 570 010 60-3-01</b>	<b>08.03.2013</b>

Empfänger

Name
<b>Heuer, Bettina</b>

Letzte bekannte Anschrift
<b>Rochussenstraat 7, LW Vlissingen 4382, Niederlande</b>

Ort zur Abholung bzw. Einsichtnahme

Anschrift	Bereich	Raum
<b>Rathausplatz 1, 59423 Unna</b>	<b>2-20-3</b>	<b>208a</b>

**Ich weise darauf hin, dass das Dokument durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

**Das Schriftstück gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Unna, **25.04.2013**

Kreisstadt Unna  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Keßler

Abl.KrStUN 08-33/26. April 2013

34.

**Bekanntmachung****Öffentliche Zustellung**

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 508), weise ich hiermit darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
<b>9001 400 268 50-1-01</b>	<b>22.02.2013</b>

Empfänger

Name
<b>Holtkamp, Armin</b>

Letzte bekannte Anschrift
<b>Kemminghauser Straße 211, 44329 Dortmund</b>

Ort zur Abholung bzw. Einsichtnahme

Anschrift	Bereich	Raum
<b>Rathausplatz 1, 59423 Unna</b>	<b>2-20-3</b>	<b>208a</b>

**Ich weise darauf hin, dass das Dokument durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

**Das Schriftstück gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Unna, **25.04.2013**

Kreisstadt Unna  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Keßler

Abl.KrStUN 08-34/26. April 2013

35.

**Bekanntmachung****Namensänderung der Gesamtschule Königsborn**

„Auf Beschluss des Schulausschusses vom 01.10.2012 (Vorlage-Nr. 0578/12), wurde der Name der Gesamtschule Königsborn in 59425 Unna, Döbelner Straße 5, in

**„Werner-von-Siemens-Gesamtschule Königsborn“**

geändert.

Mit Unterzeichnung der Urkunde seitens der Schulleitung und der Siemens AG am 08.03.2013, ist die Namensänderung rechtskräftig.

Schöfisch

Abl.KrStUN 08-35/26. April 2013